

Säumniszuschläge bei verspäteter Steuerzahlung

Neue Regelungen ab 1. Juli 2010 / Von Adina Zdru, Tax Advisory Services

Wenn fällige Steuern nicht rechtzeitig gezahlt werden, setzt das Finanzamt quasi „Daumenschrauben“ an. Dies geschieht in Form von Säumniszuschlägen (*majorări de întârziere*). Sie sollen die Steuerpflichtigen zur pünktlichen Zahlung motivieren. Die Säumniszuschläge sind in Rumänien sehr hoch und betragen nach aktuellem Recht 0,1 Prozent pro Verspätungstag (in Deutschland nur ein Prozent pro Monat). Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Säumniszuschläge ist der ausstehende Steuerbetrag.

Berechnungsbeispiel 1:

Bei einer nicht bezahlten Steuerschuld in Höhe von 1000 Lei entsteht eine zusätzliche Steuerschuld von einem Lei, wenn die Zahlung mit einem Tag Verspätung erfolgt. Bei einem längeren Zahlungsverzug erhöhen sich die Säumniszuschläge entsprechend der Anzahl der angesammelten Verspätungstage. In dreißig Tagen entsteht in Zusammenhang mit dem gleichen Hauptbetrag ein Mehrbetrag von 30 Lei, in 60 Tagen entstehen 60 Lei, in 100 Tagen entstehen Säumniszuschläge in Höhe von 100 Lei und in einem Jahr 365 Lei, wenn die Zahlungsschuld zwischenzeitlich nicht beglichen wird.

Durch die Dringlichkeitsverordnung Nr. 39/2010 zur Änderung und Ergänzung der Steuerverfahrensordnung (Verordnung 92/2003) wird das System der Säumniszuschläge ab dem 1. Juli 2010 geändert. Die bisherigen Säumniszuschläge sollen nunmehr durch Verzugsstrafen (*penalități de întârziere*) und Verspätungszinsen (*dobânzi*) ersetzt werden. Die Verspätungszinsen betragen 0,05 Prozent für jeden Verspätungstag. Die Verzugsstrafen werden in Abhängigkeit von der Verspätungsdauer unterschiedlich bemessen:

- Erfolgt die Tilgung der Steuerschuld innerhalb der ersten 30 Tage ab Fälligkeit, werden keine Verzugsstrafen geschuldet;
- Erfolgt die Tilgung der Steuerschuld in den nächsten 60 Tagen, betragen die Verzugsstrafen fünf Prozent der bezahlten Hauptschuld;
- Nach Ablauf der obigen Fristen betragen die Verzugsstrafen 15 Prozent der nicht beglichenen Hauptschuld.

Berechnungsbeispiel 2:

- Wir setzen den gleichen ausstehenden Steuerbetrag von 1000 Lei voraus.
- Wird der Betrag innerhalb der ersten

30 Tage beglichen, sind Verspätungszinsen in Höhe von 0,05 Prozent pro Verspätungstag und keine Verzugsstrafen anfallig.

- Sofern die Bezahlung innerhalb von weiteren 60 Tagen nach Ablauf der ersten Frist teilweise oder vollständig erfolgt, fallen auf die bezahlten Beträge sowohl Verspätungszinsen in Höhe von 0,05 Prozent pro Verspätungstag als auch Verzugsstrafen in Höhe von fünf Prozent an.
- Wird die Fälligkeit der Zahlung des Hauptbetrages oder eines Teils davon um mehr als 90 Tage überschritten, sind auf den ausstehenden Betrag sowohl Verspätungszinsen in Höhe von 0,05 Prozent pro Verspätungstag als auch erhöhte Verzugsstrafen in Höhe von 15 Prozent zu zahlen.

Die untenstehende Übersicht verdeutlicht die Rechtsfolgen verspäte-

ter Steuerzahlung nach dem derzeit noch geltenden Sanktionssystem und den ab dem 1. Juli 2010 geltenden Regelungen. Dabei wird von einer Steuerschuld in Höhe von 1000,00 Lei ausgegangen.

Wie aus der Tabelle ersichtlich, tritt in einigen Fällen eine deutliche Mehrbelastung der säumigen Steuerzahler ein. Daher ist die neue Regelung bereits jetzt sehr umstritten.

Bei verspäteten Steuerzahlungen gegenüber den kommunalen Haushalten (besonders Grund-, Gebäude- und Kfz-Steuern) werden auch nach dem 1. Juli 2010 weiterhin Säumniszuschläge (und nicht Verzugsstrafen und Verspätungszinsen) erhoben. Statt 0,1 Prozent pro Tag betragen diese dann jedoch nur noch zwei Prozent pro Monat.



| Verspätung (in Tagen) | | | 30 | 60 | 100 | 180 | 365 | 500 |
|-----------------------------------|------------------------|--------|-------|-------|--------|--------|--------|--------|
| Aktuelle Regelung | Säumniszuschläge (Lei) | 0,10% | 30,00 | 60,00 | 100,00 | 180,00 | 365,00 | 500,00 |
| | Zinsen (Lei) | 0,05% | 15,00 | 30,00 | 50,00 | 90,00 | 182,50 | 250,00 |
| Ab dem 1.7.2010 geltende Regelung | Strafen (Lei) | 0,00% | 0,00 | | | | | |
| | | 5,00% | | 50,00 | | | | |
| | Gesamt | 15,00% | | | 150,00 | 150,00 | 150,00 | 150,00 |
| Vergleich alte/neue Vorschrift | | | 15,00 | 80,00 | 200,00 | 240,00 | 332,50 | 400,00 |
| | | | -50% | 33% | 100% | 33% | -9% | -20% |

Kontakt und weitere Informationen:

STALFORT Legal. Tax. Audit.
Bukarest – Sibiu – Bistrița – Berlin

Büro Bukarest:
Tel.: +40 – 21 – 301 03 53
Fax: +40 – 21 – 315 78 36
E-Mail: bukarest@stalfort.ro
Web: www.stalfort.ro